

HAUSORDNUNG

der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Hausordnung gilt für alle Hallen, Foyers und sonstige Nebenräume sowie Freiflächen der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. (idF kurz MCG) an den Standorten Messeplatz 1 und Albrechtgasse 1, jeweils 8010 Graz (idF Veranstaltungsstätten).

1.2. Die Hausordnung ist in den jeweiligen Eingangsbereichen angeschlagen und unterwerfen sich sämtliche Personen mit dem Betreten/Befahren der Veranstaltungsstätten deren Bestimmungen.

1.3. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen, können von den Veranstaltungsstätten verwiesen und/oder mit einem Hausverbot belegt werden. Weiters haften sie für jegliche Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Hausordnung resultieren. Eine Rückerstattung des Eintrittspreises ist in all diesen Fällen ausgeschlossen.

2. ZUTRITT UND AUFENTHALT

2.1. Die Veranstaltungsstätten sind nicht öffentlich und unterliegen dem Hausrecht der MCG.

2.2. Der Zutritt zu und der Aufenthalt in den Veranstaltungsstätten ist nur mit gültiger Eintrittskarte, Akkreditierung oder sonstiger Aufenthaltsberechtigung gestattet. Ort, Dauer und Zweck des Aufenthalts bestimmen sich nach den auf der jeweiligen Aufenthaltsberechtigung angeführten Daten. Personen, die sich ohne gültige Aufenthaltsberechtigung in den Veranstaltungsstätten aufhalten, können von den Veranstaltungsstätten verwiesen werden. Aufenthaltsberechtigungen sind nicht übertragbar und bis zum Verlassen der Veranstaltungsstätten aufzubewahren sowie dem Sicherheitspersonal auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Jeder Missbrauch hat die Abnahme und Ungültigerklärung sowie den Verfall des hierfür bezahlten oder hinterlegten Entgelts sowie allenfalls rechtliche Schritte zur Folge.

2.3. Personen kann der Zutritt verweigert bzw. können diese jederzeit vom Gelände verwiesen werden, sofern diese

- offensichtlich unter Alkohol, Medikamenten oder Drogeneinfluss stehen;
- alkoholische Getränke oder Drogen unerlaubterweise in die Veranstaltungsstätte einzubringen versuchen;
- verbotene oder gefährliche Gegenstände iSd Punktes 4.1. dieser Hausordnung mit sich führen, und nicht bereit sind, diese abzugeben;
- wiederholt den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen gestört haben oder nicht bereit sind, sich den notwendigen Kontrollen zu unterziehen, oder von denen sonst begründet angenommen werden muss, dass sie den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung stören werden;
- ein Hausverbot erhalten haben;

Eine Rückerstattung eines allenfalls bezahlten Entgelts ist in all diesen Fällen ausgeschlossen.

3. VERHALTENSREGELN

3.1. Den Anweisungen der MCG-Mitarbeiter:innen, des Sicherheitspersonals sowie sonstigen Einsatzkräften (insb. Polizei und Feuerwehr) ist stets Folge zu leisten.

3.2. In den Veranstaltungsstätten ist das Verteilen von Werbe- oder Propagandamaterial, Eintrittskarten, Waren und dgl. nur mit Bewilligung der MCG und/oder des Veranstalters gestattet. Für Messeaussteller gelten gesonderte Regelungen.

3.3. Sämtliche Räumlichkeiten und Flächen der Veranstaltungsstätten sind schonend und pfleglich zu behandeln, jegliche Verunreinigungen und Verschmutzungen sind untersagt. Insbesondere das Bekleben von Wänden bzw. das Aufkleben von Plakaten ist ausdrücklich verboten. Abfälle, Verpackungsmaterialien sowie leere Behältnisse sind in den bereitstehenden Abfallbehältern zu entsorgen und ist einer allenfalls angebotenen Mülltrennung nachzukommen.

3.4. Film-, Video- und Tonaufnahmen sowie das Fotografieren und das Anfertigen von Zeichnungen sind nur mit einer schriftlichen Bewilligung der MCG gestattet. Dasselbe gilt für die Verwendung bzw. Inbetriebnahme von Drohnen oder ähnlichen Flugobjekten, zu welchem Zweck auch immer.

3.5. Das Befahren der Veranstaltungsstätten mit Fahrzeugen/Fortbewegungsmittel, wie insbesondere Fahrrädern, Elektrorollern, Segways, Skateboards, Rollschuhe und Inlineskates, Longboards, Scooter sowie ähnliche Fortbewegungsmittel ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge/Fortbewegungsmittel für Menschen mit eingeschränkter Mobilität (wie z.B. Rollstühle und Rollatoren). Auch die bloße Mitnahme vorgenannter

Fahrzeuge/Fortbewegungsmittel ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind MCG-Mitarbeiter:innen.

3.6. Das Mitbringen von Sitzgelegenheiten ist bei Veranstaltungen verboten.

4. SICHERHEIT

4.1. Die Mitnahme nachstehender Gegenstände ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die MCG jedenfalls verboten:

- Waffen und gefährliche Gegenstände
 - Schusswaffen (z.B. Pistolen, Gewehre)
 - Messer (einschließlich Taschenmesser mit feststellbarer Klinge, Dolche, Macheten)
 - Stich- und Hieb Waffen (z.B. Schwerter, Schlagstücke, Schlagringe)
 - Explosivstoffe (z.B. Sprengstoff, Dynamit, Feuerwerkskörper, Pyrotechnik)
 - Reizstoffe (z.B. Pfefferspray, Tränengas, Reizgas)
- Gefährliche Substanzen
 - Chemikalien (z.B. Säuren, Laugen, leicht entzündliche Flüssigkeiten)
 - Giftstoffe
 - Sprühdosen (ausgenommen kleine kosmetische Sprays)
- Technische und elektronische Geräte
 - Laserpointer
 - Störsender oder andere Geräte, die Sicherheitsanlagen beeinträchtigen können
- Sonstige Gegenstände
 - Drogen, die unter das Suchtmittelgesetz fallen
 - Glasflaschen oder andere zerbrechliche Behälter
 - Banner, Plakate, Fahnen oder Transparente (insb. mit beleidigendem, diskriminierendem und extremistischem Inhalt)

Bei gewissen Veranstaltungen kann die Mitnahme weiterer Gegenstände verboten werden. Diesfalls sind die entsprechenden Aushänge zu beachten.

4.2. Das Sicherheitspersonal der MCG ist berechtigt, Kleidungsgegenstände, Taschen und ähnliche mitgeführte Behältnisse auf ihren Inhalt hin zu kontrollieren und gegebenenfalls verbotene Gegenstände abzunehmen bzw. der mitführenden Person den Eintritt zu verwehren bzw. der Veranstaltungsstätte zu verweisen.

4.3. Je nach Eigenart der Veranstaltung sind Mäntel, Jacken, Rucksäcke, Taschen, Schirme und ähnliche Gegenstände an den Garderoben abzugeben bzw. deren Mitnahme gänzlich untersagt. Der zu bezahlende Garderobenpreis wird kundgemacht.

4.4. Die MCG ist aus Sicherheitsgründen jederzeit berechtigt, das Betreten einer Veranstaltungsstätte oder einzelner Bereiche davon zu untersagen oder eine Räumung dessen anzuordnen.

4.5. Es gilt das Steiermärkische Jugendgesetz idGF für die gesamten Veranstaltungsstätten.

5. RAUCHVERBOT

Das Rauchen ist in den Veranstaltungsstätten verboten. Davon ausgenommen sind eigens als Raucherzonen gekennzeichnete Bereiche.

6. MITNAHME VON TIEREN

Die Mitnahme von Tieren, ausgenommen Begleit- und Schutztiere (Leinenpflicht für Hunde) mit den dafür notwendigen Ausweisen, ist untersagt.

7. BILDRECHTE / VIDEOÜBERWACHUNG

Die MCG weist darauf hin, dass in den Veranstaltungsstätten Film- und/oder Fotoaufnahmen angefertigt werden. Mit dem Betreten einer Veranstaltungsstätte wird die Zustimmung erteilt, dass diese Aufnahmen bearbeitet, veröffentlicht, vervielfältigt und verbreitet werden dürfen.

Die Veranstaltungsstätten werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.

Nähere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung unter <https://www.mcg.at/datenschutz/>.

8. HAFTUNGS-AUSSCHLUSS

Die MCG haftet für von ihr verursachte Schäden aus jedem erdenklichen Rechtsgrund nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden, ist ausgeschlossen.